

KORN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE

Urteil des EuGH:

Neuer „Widerrufsjoker“ für Verbraucherdarlehen?

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof hat mit einem aufsehenerregenden Urteil für die Schlagzeile gesorgt, dass hunderttausende Verbraucher ihre Darlehensverträge widerrufen können.

Wir möchten Sie über die Möglichkeiten und Risiken informieren, die der Widerruf Ihrer Verbraucherdarlehen mit sich bringen.

Im Überblick:

1. Welche Verträge sind betroffen?
2. Wie erfolgt die Prüfung meines Widerrufsrechts?
3. Was passiert im Falle des Widerrufs?
4. Welche Risiken gibt es?
5. Beahlt das meine Rechtsschutzversicherung?

1. Welche Verträge sind betroffen?

Kurz gesagt: **alle Verbraucherdarlehen einschließlich Immobiliendarlehen.**

Der Kreditvertrag für Ihre Immobilie, Kfz-Darlehens- und -Leasingverträge, aber auch alle anderen Konsumkredite sind erfasst, soweit Sie den Kredit von einer Bank erhalten haben.

2. Wie erfolgt die Prüfung meines Widerrufsrechts?

Die Prüfung übernehmen wir für Sie kostenlos!

Dafür benötigen wir lediglich eine Kopie Ihres Darlehensvertrags, die Sie uns per [E-Mail](#) schicken können. Soweit vorhanden, schicken Sie uns auch den Versicherungsschein oder die Versicherungsnummer Ihrer Rechtsschutzversicherung.

Der EuGH hat mit seinem Urteil der gängigen Praxis der Kreditinstitute seit Juni 2010 eine Absage erteilt, wonach der Darlehensnehmer über sein Widerrufsrecht per (mehrstufiger) Gesetzesverweisung informiert wird. Im vorliegenden Fall verwies die Widerrufsklausel auf § 492 Abs. 2 BGB, der wiederum auf Art. 247 §§ 6-13 EGBGB verweist. Der EuGH hat hierzu geurteilt:

„Eine bloße Verweisung in allgemeinen Vertragsbedingungen auf Rechtsvorschriften, die die Rechte und Pflichten der Parteien festlegen, reicht [...] nicht aus“.

3. Was passiert im Fall des Widerrufs?

Sollte unsere Prüfung ergeben, dass Sie Ihren Vertrag widerrufen können, haben Sie grundsätzlich folgende Optionen:

a. Ausübung des Widerrufsrechts:

Die Kreditsumme ist in diesem Fall spätestens binnen 30 Kalendertagen nach Absendung der Widerrufserklärung zurückzuzahlen. Eine Erstattung bereits angefallener und gezahlter Zinsen erfolgt nicht. Noch offene Zinsen bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung sind mit der Rückzahlung der Kreditsumme zu leisten. Der Kreditgeber hat aber keinen Anspruch auf weitere Entschädigungen (z.B. Vorfälligkeitsentschädigung).

Hier ist (insbesondere bei Immobiliendarlehen) wichtig, eine Anschlussfinanzierung „in petto“ zu haben. Sie haben damit die Möglichkeit, zu einem wesentlich günstigeren Zinssatz ohne mögliche Vorfälligkeitsentschädigung umzufinanzieren.

Bei einer Kfz-Finanzierung oder -leasing über den Händler können Sie das Fahrzeug zurückgeben. Der Händler hat die von Ihnen geleisteten Raten zu erstatten. Sie müssen sich aber den Nutzungsvorteil anrechnen lassen. In diesen Fällen ist also individuell zu prüfen, ob sich ein Widerruf rechnet.

b. Verhandlung mit Ihrer Bank:

In dem Wissen, dass Ihre Bank Sie als Kredit- oder Leasingnehmer verlieren kann, ist Ihre Bank möglicherweise selbst an der Anschlussfinanzierung oder einem Neugeschäft interessiert. Es kann sich daher lohnen, wenn wir gemeinsam Ihre Bank ganz offen auf den „Widerrufsjoker“ hinweisen und das Gespräch suchen.

Sprechen Sie uns an und diskutieren Sie mit uns Ihre Optionen!

4. Welche Risiken gibt es?

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BGH war die Verweisteknik in den Widerrufsbelehrungen der Banken nicht zu beanstanden. Ob der BGH seine Rechtsprechung aufgrund des EuGH-Urteils ändert, können wir nicht sicher voraussagen.

Problematisch ist, dass der Text für die Widerrufsbelehrung gesetzlich vorgegeben ist. Es stellt sich daher die Frage, ob man der Bank eine fehlerhafte Widerrufsbelehrung vorwerfen kann, wenn sie den gesetzlich vorbestimmten Text exakt übernommen hat (sog. „Gesetzlichkeitsfiktion“).

Die Gesetzlichkeitsfiktion kann allerdings entfallen, wenn eine Bank von der gesetzlichen Vorgabe durch individuelle Gestaltung abweicht. Dabei kommt es auf die konkrete Abweichung im Einzelfall an. Hier treffen wir zusammen mit Ihnen eine Risikoabwägung.

5. Beahlt das meine Rechtsschutzversicherung?

Die private Rechtsschutzversicherung übernimmt in der Regel die Kosten für diese Art von Rechtsstreitigkeiten. Die Beratungskosten vor dem Entstehen eines Rechtsstreits werden von vielen Versicherungen ebenfalls übernommen, sind jedoch in der Höhe gedeckelt. Da die verschiedenen Anbieter unterschiedliche Versicherungsbedingungen haben, müssen wir den Einzelfall prüfen, um sicherzugehen. Daher schicken Sie uns unbedingt Ihre Versicherungsunterlagen.

Handeln Sie jetzt! Wir stehen Ihnen zur Seite!

Ihre Ansprechpartner rund um das Thema Widerruf sind in unserem Hause:



A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'JK', positioned above the name 'Jens Kan'.

Jens Kan
Rechtsanwalt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'PK', positioned above the name 'Philipp Korn'.

Philipp Korn
Rechtsanwalt

Sie erreichen uns unter 02371 - 47 823 0.

Korn & Partner
Schulstraße 31
58636 Iserlohn
info@korn-rae.de